

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5587/J-NR/2015 betreffend Lehrkräfte, die in den Ferien ihren Karenzurlaub unterbrechen, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Juni 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Einleitend ist festzustellen, dass die sachliche Kompetenz für die inhaltliche Ausgestaltung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes beim Bundesministerium für Familien und Jugend liegt. In den erläuternden Bemerkungen betreffend Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2009 ist hinsichtlich § 5 Abs. 4 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes ausgeführt, dass die kürzere Mindestbezugsdauer Eltern eine flexiblere Handhabung ermöglichen und den Eltern den abwechselnden Bezug erleichtern soll. Damit sollen sich auch positive Auswirkungen auf die Väterbeteiligung ergeben, was seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ausdrücklich begrüßt wird.

Die Mindestdauer von zwei Monaten soll unabhängig von der Berufsgruppe für alle Familien zur Anwendung kommen, eine Sonderregelung für eine Berufsgruppe bedürfte einer besonderen Rechtfertigung.

In Bezug auf den angesprochenen Artikel wird festgehalten, dass sich schon damals nach kurzer Prüfung eine Sonderregelung als nicht aussichtsreich dargestellt hat.

Für den Bereich des Bundesdienstes ist weiters zu bemerken, dass sich die gegenständliche Anfrage auch auf die Bestimmung des § 15a Abs. 1 Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) bzw. § 3 Abs. 1 Väter-Karenzgesetz (VKG) bezieht, welcher eine Teilung des Karenzurlaubes zwischen den beiden Eltern unter Festlegung einer Mindestdauer des geteilten Karenzurlaubes von zwei Monaten vorsieht. Die Vollziehung für den Bereich des Bundesdienstes obliegt dem Bundeskanzleramt bzw. der Bundesregierung. Wenn die Elternteile eine Teilung der Karenz derart festlegen, dass die „Nichtlehrperson“ zwei Monate der Karenz in den Hauptferien konsumiert, kann der Dienstgeber diesem gesetzlich eingeräumten Recht nicht entgegentreten.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Hinsichtlich der Anzahl der Bundeslehrkräfte, welche die genannte gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Teilung des Karenzurlaubes gemäß MSchG/VKG für die Zeit der Hauptferien nutzen, darf hinsichtlich der Jahre 2012 bis 2014 auf folgende Auswertung aus dem zentralen Personalinformationssystem hingewiesen werden, wobei angemerkt wird, dass sich durchschnittlich etwa 2.000 Bundeslehrkräften in Elternkarenz befinden:

	2012	2013	2014
Bundeslehrkräfte	42	62	61

Die Diensthoheit und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Landeslehrerinnen und Landeslehrer einschließlich deren Karenzierung obliegt ausschließlich, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern und stellt keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Wie die gegenständliche Auswertung für Bundeslehrkräfte zeigt, tritt eine Unterbrechung des Karenzurlaubes für die Zeit der Hauptferien nur vereinzelt auf, sodass der im einleitenden Teil der Parlamentarischen Anfrage getroffenen Feststellung, dass durch diese Bestimmung Lehrkräfte die Möglichkeit haben, ihre Karenzzeit während der Sommerferien zu Gunsten des Partners bzw. der Partnerin zu unterbrechen und bei voller Bezahlung die beiden Ferienmonate genießen können, seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen nicht beigepflichtet werden kann.

Wien, 21. August 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	kkz5m65fmFUba/qkzqdEZAYZqYxe7+5qtqv5zYoPMgLZMUiGwy8wlp3CcYRklhzR25JCMKA1qoktdW+wK2Dmh51T0RgYANmGc91m2F0KaThpgNGwY83j6l1SJlm/e+F2tIVH2DUSxaCY1t4gnGMKivumPEmmx4mPh3tEkByimyWwA2LZengMtdVhsxOaOmdv9lpGK1oopHiFn9cuEKViuiuKCENOOokXCP6UGuhPybcDuns8rJgmtdHxYLqipZFjVefn6INAfMsj3gilM51izvu9AbwRDzi6a/kK6Ddavox6kDvldzXX/dUixfV0CCK0uHkoRr0IBQgiyNA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-08-21T10:56:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	

